

**Spezialkommission des Stadtparlaments zur Vorberatung  
Reglement über die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Stadt Weinfelden (Parkplatzreglement)  
Kommissionsbericht und Antrag**

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen  
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

Das bestehende «Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge / Parkplatzreglement» stammt aus dem Jahr 1984. Es beschreibt detailliert die Mindestanzahl der zu erstellenden Abstellplätze für die einzelnen Nutzungen. Aus heutiger Sicht erscheint dieser Bedarf als eher hoch.

Mit der Neufassung der VSS-Norm 40 281 «Parkieren - Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» Ausgabe 2019 und dem neuen Baureglement aus dem Jahr 2018 ist der Druck gestiegen, dieses Reglement zu überarbeiten. Der Stadtrat hat deshalb entschieden, das bestehende Parkplatzreglement total zu revidieren.

Der vorliegende Entwurf übernimmt Teile des bestehenden Reglements (bspw. Ersatzabgabe, Doppelnutzung, Reduktionsfaktoren), wendet für die Errechnung der Pflichtanzahl der Abstellplätze jedoch ausschliesslich die VSS-Norm 40 281 an. Zur Vorberatung des neuen Parkplatzreglements hat das Büro des Stadtparlaments eine Spezialkommission mit 7 Mitgliedern vorgeschlagen, welche anlässlich der Sitzung des Stadtparlaments vom 16. September 2021 eingesetzt wurde.

**Kommissionsmitglieder**

Markus Schönholzer (FDP, Präsident), Simon Wolfer (CVP, Vizepräsident), Marcel Knup (SVP), Lukas Madörin (EDU), Martin Müller (GP), Nina Schmitter (EVP), Fritz Streuli (SP) als Ersatz für Peter Fretz

**Ebenfalls an den Kommissionssitzungen teilnehmend**

Max Vögeli (Stadtpräsident, beratend), Martin Belz (Chef Bauamt, beratend),  
Mareike Bauer (Mitarbeiterin Bauamt, Protokollführung)

**Kommissionssitzungen**

4. November 2021, 5. Januar 2022, 9. Februar 2022, 23. März 2022

**Grundlagen**

Botschaft des Stadtrats vom 7. Juli 2021  
VSS-Norm 40 281 «Parkieren - Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» Ausgabe 2019  
SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden», Infoblatt des Kantons Zürich

## Eintreten

Mit dem Parkplatzreglement wird das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) auf Gemeindeebene umgesetzt. Es beschreibt die Pflichten der Bauherrschaft und ist in der Nähe des Baureglements anzusiedeln. Das Parkplatzreglement macht keine Angaben über die öffentlichen Abstellplätze und deren Bewirtschaftung.

Basis für die Arbeit der Kommission bildete der Reglements-vorschlag gemäss Botschaft des Stadtrats vom 7. Juli 2021. Darin sind Stellungnahmen aus der Vorprüfung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau DBU berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf der Kommission besteht aus einem Reglementsteil sowie drei Anhängen. Zuständig für das Reglement ist das Stadtparlament, über die Ausgestaltung der Anhänge entscheidet der Stadtrat.

Die Kommission verfolgt die Absicht, dass weniger Abstellplätze erstellt werden müssen. Zudem soll ein zeitgemässes und in der Anwendung einfaches Reglement geschaffen werden, welches nicht bei jeder Normänderung revidiert werden muss.

Das Eintreten auf die Vorlage ist in der Kommission unbestritten.

## Vorgehensweise

Die Kommission hat sich zwischen November 2021 und März 2022 an vier Sitzungen mit der Totalrevision des Parkplatzreglements sowie der Ausgestaltung der Anhänge auseinandergesetzt. Die Beratung erfolgte artikelweise in zwei Lesungen. An jeder Sitzung nahmen Stadtpräsident Max Vögeli und Bauamtschef Martin Belz beratend teil. Die ausführlichen Protokolle und die Pendenzenliste wurden von Mareike Bauer, Mitarbeiterin Bauamt, verfasst.

Zur Beurteilung der Wirkung des neuen Parkplatzreglements hat das Bauamt umfangreiche Vergleichsberechnungen vorgenommen. Anhand von 38 Bauprojekten (laufende und abgeschlossene) wurde der effektive Abstellplatzbedarf sowohl nach dem bestehenden als auch nach dem neuen Parkplatzreglement ermittelt. Nach der «Parametrierung» von Anhang 2 resultiert ein effektiver Abstellplatzbedarf von ca. 2/3 bis 3/4 gegenüber dem bestehenden Reglement. Die Vergleichsberechnungen sind Bestandteil dieses Berichts.

## Detailberatung

Die Detailberatung umfasste sämtliche Artikel und die Anhänge. Nachfolgend wird, neben weiteren Bemerkungen, auf die von der Kommission vorgenommenen Anpassungen hingewiesen.

Art. 1	<p><u>Geltungsbereich</u> Das Parkplatzreglement basiert auf dem Baureglement und bildet somit einen Teil der Regelbauweise. Von dieser kann mit einem Gestaltungsplan für ein definiertes Teilgebiet abgewichen werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Das Wort «Personenwagen» wird ersetzt durch «Motorfahrzeuge». Damit wird der gleiche Begriff verwendet wie im Reglementstitel. Dies gilt ebenfalls für Art. 3 Abs. 1.</p>
--------	--

Art. 2	<p><u>Übergeordnetes Recht</u> Das kommunale Recht darf nicht ausformulieren, was bestimmte Begriffe im übergeordneten Recht bedeuten. Der direkte Verweis auf § 88 PBG wurde deshalb abgeschwächt.</p>
Art. 3	<p><u>Radius 100 m</u> Zu kurzer Diskussion Anlass gab Abs. 1, wonach Abstellplätze oder Einstellräume auf dem Baugrundstück oder in höchstens 100 m Entfernung zu erstellen sind. Als «benachbart» ist ein direkt angrenzendes Grundstück gemeint. Sobald ein Fussweg dazwischen liegt, gilt es nicht mehr als Nachbargrundstück. Somit ist der Spielraum oft klein. Abs. 2 regelt, dass Abstellplätze oder Einstellräume, welche nicht auf dem Baugrundstück, aber innerhalb dieses Radius erstellt werden, durch Eintrag beim Grundbuchamt vor einem späteren Verkauf geschützt werden müssen. Die Kommission erachtet den Radius von höchstens 100 m als zweckmässig.</p>
Art. 4	<p>Redaktionelle Anpassung: Die SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» definiert unter dem Titel «Rollstuhlgerechte Parkplätze» Breiten, Zugangsflächen etc. von Abstellplätzen. Die Kommission ist einstimmig dafür, dass der Ausdruck «Abstellplätze für Behinderte» in Anlehnung an die einschlägige Norm durch «Rollstuhlgerechte Abstellplätze» ersetzt wird.</p>
Art. 5	<p><u>Sicherstellung der Benutzbarkeit</u> Eine ausführliche Diskussion wurde darüber geführt, ob Abstellplätze oder Einstellräume erstellt werden müssen, obwohl man sie nicht benötigt (bspw. bei Bewohnern ohne Motorfahrzeug). Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Situation bei einer späteren Hand- oder Nutzungsänderung verändern kann und eine nachträgliche Erstellung von Abstellplätzen eventuell nicht mehr möglich ist. Zudem dürfte es sich um Einzelfälle handeln, das Reglement muss jedoch ganzheitlich anwendbar sein. Zielführender ist die Beibehaltung eines Spielraums bei den Reduktionsfaktoren in Anhang 2. Die Kommission belässt Art. 5 unverändert.</p>
Art. 6	<p><u>Erstellungspflicht für E-Ladeinfrastruktur</u> Die Frage darüber, ob Abstellplätze zukünftig mit einer elektrischen Ladeinfrastruktur auszustatten sind, wurde ausführlich diskutiert. Ein ähnliches Anliegen wurde bei der Revision des Baureglements im Jahr 2018 dem Parlament vorgeschlagen, jedoch nicht übernommen. Als bislang einziger Kanton besitzt Schaffhausen ein Energiegesetz, welches konkrete Vorgaben betreffend elektrische Ladeinfrastruktur für Abstellplätze beinhaltet. Ausgehend vom SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» geht die Schaffhauser Regelung sehr weit. So beinhaltet sie unter anderem eine nachträgliche Erstellungspflicht für E-Ladeinfrastrukturen und schliesst Besucher- und Kundenabstellplätze mit ein. Letztere sind oft nur mit erheblichem Aufwand mit der erforderlichen E-Ladeinfrastruktur auszurüsten. Die Entwicklung der Elektromobilität schreitet derweil voran und das Angebot an privaten wie auch öffentlichen Ladeinfrastrukturen nimmt laufend zu. Angeregt wird darüber diskutiert, ob ein Mindestausbau der E-Ladeinfrastruktur über das neue Parkplatzreglement gesetzlich festgeschrieben oder gänzlich dem freien Markt überlassen werden soll. Die Kommission schlägt vor, die Schaffhauser Variante in einer deutlich moderateren Form zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechnungsbasis ist SIA-Merkblatt 2060 als Anhang 3 zu diesem Reglement</li> <li>- Besucher- und Kundenabstellplätze sind von der Erstellungspflicht ausgenommen</li> <li>- Die Regelung gilt bei einem Bedarf ab 10 Pflichtabstellplätzen</li> <li>- Keine nachträgliche Erstellungspflicht</li> </ul> <p>Die Kommission stimmt mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zu, Abs. 2 sowie Anhang 3 in dieses Reglement aufzunehmen.</p>

	<p><u>Unterirdische Parkierung</u> Die Kommission diskutiert einen Antrag, wonach Parkierungen ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen sind. Die Städte Romanshorn, Amriswil und Kreuzlingen machen in ihren Baureglementen diese Vorgabe. Vor allem Fachmärkte, aber auch Mehrfamilienhäuser wären von einer solchen Tiefgaragenerstellungspflicht betroffen. Bei Grossüberbauungen mit Gestaltungsplänen, welche aktuell in Arbeit sind, werden ausnahmslos Tiefgaragen geplant. Von einer solchen Regelung wären Grossüberbauungen also nicht betroffen. Es geht eher um kleinere und mittlere Mehrfamilienhäuser. Der Bau einer Tiefgarage ist ein wesentliches Element in einem Bauvorhaben. So wird eingebracht, dass eine Tiefgaragenerstellungspflicht eher ins Baureglement und nicht ins Parkplatzreglement gehört. Der Antrag betreffend unterirdische Parkierung ab 10 Abstellplätzen im Parkplatzreglement wird mit 2 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.</p> <p><u>Grosse Einkaufszentren und Einzelhandelsgeschäfte</u> Ein weiterer Antrag beabsichtigt, dass bei Neubauten oder wesentlichen Erweiterungen von Einkaufszentren und Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 500 Quadratmetern publikumswirksamer Fläche die Parkierung in unterirdische Bauten, in Unterniveaubauten oder vollständig in das Gebäude integriert zu erstellen ist. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass bei Verkaufsflächen wie z.B. Rössli-Felsen oder Regionalcenter Coop bereits Tiefgaragen bestehen. Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung durch den Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt.</p> <p><u>Sickerfähiger Belag</u> In der Kommission wird der Antrag eingebracht, dass oberirdische Abstellplätze mit einem sickerfähigen Belag auszugestalten sind. Aktuell gilt für jedes Grundstück ein sogenannter Abflusskoeffizient. Dieser bestimmt, wieviel versiegelte Fläche es auf einem Grundstück haben darf, damit bei Starkregen nicht das ganze Wasser über die Kanalisation abgeführt wird. Ein sickerfähiger Belag würde die Kanalisation zusätzlich entlasten und Regenwasser zurück ins Grundwasser leiten. Um nicht einseitig auf den Belag zu fokussieren (bspw. können auch Sickerschächte eine Lösung sein), wählt die Kommission die offene Formulierung, dass oberirdische Abstellplätze sickerfähig auszugestalten sind. Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Im Sinne einer Harmonisierung der Begriffe wird im Reglement und in den Anhängen das Wort «Parkplatz» durch «Abstellplatz» ersetzt.</p>
Art. 7	Keine Bemerkungen.
Art. 8	Keine Bemerkungen.
Art. 9	<p><u>Berechnungsweise</u> Die Pflichtanzahl der Abstellplätze und Einstellräume soll eins-zu-eins aus der VSS-Norm 40 281 Tabelle 1 übernommen werden. Der Anhang 2 mit den Reduktionsfaktoren soll sich an die VSS-Norm 40 281 Tabelle 3 anlehnen, womit ein Spielraum besteht. Der Art. 9 wurde diesbezüglich präzisiert.</p> <p><u>Befreiung von der Erstellungspflicht</u> Zu längerer Diskussion Anlass gab ein Antrag, wonach in einzelnen Zonen der Stadt die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen oder Einstellräumen aufgehoben werden soll. Dies vor allem im Zentrum, da dieses eine gute ÖV-Güteklasse aufweist und im Parkhaus Rössli-Felsen noch freie Abstellkapazitäten bestehen. Die Kommission beurteilte den Antrag mehrheitlich kritisch. Es ist fraglich, ob die betroffenen</p>

	<p>Personen auf den ÖV umsteigen oder ihr Fahrzeug in einer grossen Tiefgarage abstellen würden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Autos in den öffentlichen Raum drängen und in den Strassen und Quartieren abgestellt werden. Zudem würde eine Rechtsungleichheit geschaffen: Wer sein Grundstück "auf der richtigen Seite hat", ist von der Erstellungspflicht befreit. Wer sein Grundstück hingegen "am falschen Ort" hat, muss Abstellplätze erstellen oder eine Ersatzabgabe leisten. Die bisherige und von der Kommission mehrheitlich unterstützte Systematik ist rechtsgleich. Dem Anliegen zur Reduktion der Anzahl Abstellplätze wird mit dem Anhang 2 Rechnung getragen. Zudem besteht bereits eine rechtliche Grundlage (§ 88 PBG), wonach die Gemeinden im Einzelfall die Erstellungspflicht ganz oder teilweise aufheben können, sofern wichtige öffentliche Interessen vorliegen. Namentlich zu erwähnen sind der Umwelt- und Ortsbildschutz, die innere Verdichtung, die Verkehrssicherheit oder ein unzumutbarer Aufwand für die Erstellung der Abstellplätze. Der Antrag zur Befreiung von der Erstellungspflicht in bestimmten Zonen wird mit 2 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.</p>
Art. 10	<p><u>Weitergehende Reduktionen</u>  Bei Bauvorhaben zur Realisierung von altersgerechtem Wohnraum trat wiederholt der Umstand auf, dass Leute in dieser Bevölkerungsstruktur selten zwei Autos pro Haushalt haben, wenn überhaupt noch eins. Da «altersgerechtes Wohnen» nicht in Anhang 1 aufgeführt ist und davon ausgegangen wird, dass es zukünftig weitere solcher Bauvorhaben gibt, möchte man dem Stadtrat die Kompetenz geben, um in speziellen Situationen bedarfsgerecht entscheiden zu können. Abs. 2 wird deshalb mit dem Beispiel Alterswohnungen ergänzt. Der Passus betreffend Alterswohnungen in Anhang 2 wird gestrichen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Neuformulierung Abs. 1 letzter Satz im Sinne einer besseren Verständlichkeit.</p>
Art. 11	<p><u>Grundsätzliches zur Ersatzabgabe</u>  Die Beschränkung auf einen Drittel ist die Folge aus einem Rechtsmittelverfahren. Darin entschied das Verwaltungsgericht, dass die Hälfte der nötigen Abstellplätze nicht über Ersatzabgaben abgegolten werden kann. Deshalb beinhaltet der Reglementsentwurf eine klar messbare Grenze. Kann mehr als ein Drittel der Pflichtabstellplätze nicht realisiert werden, muss das Projekt angepasst werden, ansonsten ist es nicht bewilligungsfähig.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Mit der Neuformulierung wird verdeutlicht, dass sich dieser Passus auf alle Abstellplätze bezieht und nicht nur auf das Drittel.</p>
Art. 12	<p><u>Verwendung der Ersatzabgabe</u>  Gemäss Rechnung 2020 der Stadt Weinfelden weist die Spezialfinanzierung Parkierung (Konto 2910.00) einen Saldo von Fr. 1'256'000.- aus. Grösster Einzelzahler ist die Stadt.</p>
Art. 13	<p><u>Höhe der Ersatzabgabe</u>  Die Beträge sind dem Parkplatzreglement aus dem Jahr 1984 entnommen. In einem Rekursentscheid des DBU wird dargelegt, welche Kriterien massgebend sind für die Bemessung der Ersatzabgabe. Es ist von den durchschnittlichen Kosten eines offenen Abstellplatzes auszugehen und die Abgabe darf grundsätzlich nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen Erstellungskosten betragen. Die Kommission belässt die Ersatzabgaben unverändert.</p>
Art. 14	<p>Redaktionelle Anpassung: Nach der Vorprüfung durch das DBU wurde Art. 5<sub>alt</sub> betreffend die nachträgliche Erstellungspflicht durch den Stadtrat entfernt, weil dieser nach Einschätzung des DBU ein Rechtsmittelverfahren nicht überstehen würde.</p>

	Art. 14 Abs. 3 hätte im selben Zusammenhang ebenfalls entfernt werden müssen, was jedoch übersehen wurde.
Art. 15	Keine Bemerkungen.
Art. 16	Keine Bemerkungen.
Art. 17	Keine Bemerkungen.
Art. 18	Keine Bemerkungen.
Art. 19	Keine Bemerkungen.

Anhang 1	Keine Bemerkungen.
Anhang 2	<p><u>Effektiver Bedarf an Abstellplätzen</u> Die Mindestanzahl der zu erstellenden Abstellplätze gemäss bestehendem Reglement wird aus heutiger Sicht als eher hoch beurteilt. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass eine Reduktion auf ca. 2/3 bis 3/4 anzustreben ist. Gegenüber der Botschaft wurden die Reduktionsfaktoren verkleinert und die Wirkung anhand von 38 Vergleichsberechnungen überprüft. Diese zeigen, dass eine sehr breite, wenn auch nicht durchgängige Reduktion erreicht wird. Nach altem Reglement werden die zu erstellenden Abstellplätze über die Anzahl der Arbeitsplätze definiert. Neu wird der Bedarf über die Fläche berechnet. Somit entsteht bei Objekten mit grossen Lagerflächen ein hoher Bedarf. Im Durchschnitt allerdings werden solche Ausreisser korrigiert. Pro Einzelobjekt ist der prozentuale Unterschied zwar hoch, meist geht es aber nur um wenige Abstellplätze. Eine beantragte, weitergehende Reduktion für Bewohner bei reinen Wohnnutzungen in den WAZ- und D3-Zonen auf min. 50 % max. 100 % lehnt die Kommission mit 3 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung durch den Stichentscheid des Kommissionspräsidenten ab.</p> <p><u>Weitergehende Reduktionen</u> Siehe Art. 10.</p> <p><u>Anwendung Mittelwert</u> Diskutiert wurde in der Kommission darüber, ob bei den Reduktionsfaktoren eine Bandbreite von ... bis oder nur ein Einzelwert eingesetzt werden soll. Einzelwerte sind klar in der Anwendung, lassen den Vollzugsorganen jedoch keinen Spielraum. Die Kommission hält deshalb an den Bandbreiten fest, ergänzt jedoch, dass in der Regel der Mittelwert anzuwenden ist.</p>
Anhang 3	<p><u>Erstellungspflicht für E-Ladeinfrastruktur</u> Anlehnung an SIA-Merkblatt 2060. Abstellplätze für Besucher und Kunden sind von der Erstellungspflicht ausgenommen. Die Regelung gilt bei einem Bedarf ab 10 Pflichtabstellplätzen.</p>

### Schlussabstimmungen und Antrag

Sowohl das totalrevidierte Parkplatzreglement wie auch die Anhänge wurden in den Schlussabstimmungen mit den beschriebenen Anpassungen einstimmig gutgeheissen.

Die vorberatende Kommission beantragt, das Parkplatzreglement zu genehmigen und die Anhänge als Vorschlag dem Stadtrat zu unterbreiten.

Weinfelden, 5. April 2022

Markus Schönholzer, Kommissionspräsident

Vergleichsberechnung Mischnutzungen/Arbeitszonen/Zentrumszonen mit geänderten %-Werten für den effektiven Bedarf

Objekt	Zone	Nutzung	R1984	Entwurf neues Reglement						Tool für Veränderung eff. %-Werte				
			PP-Bedarf ALT	PP-Bedarf ohne Reduktion	PP-Bedarf mit Reduktion	eff. Bedarf Bewohner	eff. Bedarf Kunden Entwurf	eff. Bedarf Personal Entwurf	neuer PP-Bedarf in %	eff. Bedarf Bewohner	eff. Bedarf Kunden korrigiert	eff. Bedarf Personal korrigiert	korrig. Ergebnis	neuer PP-Bedarf in %
1	W2b	W / G	17		15.8				93				11.3	66
		Bewohner	4	3	3.0	100				100			3.0	
		Kunden/Besucher	5	3	2.4		80				60		1.8	
		Personal	8	13	10.4			80			50		6.5	
2	W2b	W / G	7		5.4				77				4.6	66
		Bewohner	3	3	3.0	100				100			3.0	
		Kunden/Besucher	2	1	0.8		80				60		0.6	
		Personal	2	2	1.6			80			50		1.0	
3	WAZ4	W / G	70		43.4				62				42.2	60
		Bewohner	53	36	32.4	90				90			32.4	
		Kunden/Besucher	10	10	5.0		50				50		5.0	
		Personal	7	12	6.0			50			40		4.8	
4	AI	Gewerbe/Lager	21		12.4				59				8.7	41
		Bewohner	3	2	2.0	100				100			2.0	
		Kunden/Besucher	2	2	1.6		80				60		1.2	
		Personal	18	11	8.8			80			50		5.5	
5	AI	Verwaltung	230		258.4				112				169.8	74
		Bewohner	0	0	0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	34	83	66.4		80				60		49.8	
		Personal	196	240	192.0			80			50		120.0	
6	WAZ4	Büro	114		120.8				106				101.7	89
		Bewohner	2	2	1.8	90				90			1.8	
		Kunden/Besucher	16	47	23.5		50				50		23.5	
		Personal	96	191	95.5			50			40		76.4	
7	AG	Restaurant	9		7.2				80				5.4	60
		Bewohner	0	0	0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	0	9	7.2		80				60		5.4	
		Personal	9	0	0.0			80			50		0.0	
8	AGD	Verkauf	86		102.4				119				74.2	86
		Bewohner	0	0	0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	70	102	81.6		80				60		61.2	
		Personal	16	26	20.8			80			50		13.0	
9	WA4	Dienstleistung	48		43.6				91				35.6	74
		Bewohner	0	0	0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	0	21	13.7		65				60		12.6	
		Personal	48	46	29.9			65			50		23.0	
10	AI	Gewerbe/Lager	17		35.2				207				22.6	133
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	4	6	4.8		80				60		3.6	
		Personal	13	38	30.4			80			50		19.0	
11	AI	Gewerbe	37		27.2				74				17.6	48
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	11	6	4.8		80				60		3.6	
		Personal	26	28	22.4			80			50		14.0	
12	AI	Industrie	5		4.0				80				2.5	50
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	1	0	0.0		80				60		0.0	
		Personal	4	5	4.0			80			50		2.5	
13	AI	Industrie	5		4.0				80				2.5	50
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	1	0	0.0		80				60		0.0	
		Personal	4	5	4.0			80			50		2.5	
14	AI	Gewerbe/Lager	9		12.0				133				7.8	87
		Bewohner		0	0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	2	3	2.4		80				60		1.8	
		Personal	7	12	9.6			80			50		6.0	
15	AG	Gewerbe/Lager	7		5.6				80				3.7	53
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	1	2	1.6		80				60		1.2	
		Personal	6	5	4.0			80			50		2.5	
16	AG	Gewerbe/Lager	3		5.6				187				3.6	120
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	1	1	0.8		80				60		0.6	
		Personal	2	6	4.8			80			50		3.0	
17	AG	Gewerbe/Lager	3		3.2				107				2.1	70
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	1	1	0.8		80				60		0.6	
		Personal	2	3	2.4			80			50		1.5	
18	AG	Gewerbe	18		13.6				76				9.1	51
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	3	6	4.8		80				60		3.6	
		Personal	15	11	8.8			80			50		5.5	

Vergleichsberechnung Mischnutzungen/Arbeitszonen/Zentrumszonen mit geänderten %-Werten für den effektiven Bedarf

Objekt	Zone	Nutzung	R1984	Entwurf neues Reglement						Tool für Veränderung eff. %-Werte				
			PP-Bedarf ALT	PP-Bedarf ohne Reduktion	PP-Bedarf mit Reduktion	eff. Bedarf Bewohner	eff. Bedarf Kunden Entwurf	eff. Bedarf Personal Entwurf	neuer PP-Bedarf in %	eff. Bedarf Bewohner	eff. Bedarf Kunden korrigiert	eff. Bedarf Personal korrigiert	korrig. Ergebnis	neuer PP-Bedarf in %
19	AG	Gewerbe	10		12.8				128				8.5	85
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	3	5	4.0		80				60		3.0	
		Personal	7	11	8.8			80			50		5.5	
20	AG	Gewerbe/Lager	24		8.8				37				5.7	24
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	4	2	1.6		80				60		1.2	
		Personal	20	9	7.2			80			50		4.5	
21	AG	Gewerbe/Lager	11		19.2				175				12.5	114
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	2	5	4.0		80				60		3.0	
		Personal	9	19	15.2			80			50		9.5	
22	AG	Gewerbe	15		19.2				128				13.6	91
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	5	16	12.8		80				60		9.6	
		Personal	10	8	6.4			80			50		4.0	
23	AG	Gewerbe/Lager	4		9.6				240				6.2	155
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	1	2	1.6		80				60		1.2	
		Personal	3	10	8.0			80			50		5.0	
24	WA3	Büro	23		24.1				105				19.2	83
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	8	7	4.6		65				60		4.2	
		Personal	15	30	19.5			65			50		15.0	
25	D3	W / G	26		14.5				56				13.8	53
		Bewohner		10	9.0	90				90			9.0	
		Kunden/Besucher	5	4	2.0		50				50		2.0	
		Personal	4	7	3.5			50			40		2.8	
26	D3	W / G	47		34.5				73				33.4	71
		Bewohner		25	22.5	90				90			22.5	
		Kunden/Besucher	10	13	6.5		50				50		6.5	
		Personal	6	11	5.5			50			40		4.4	
27	W2b	Gewerbe	5		4.8				96				3.2	64
		Bewohner			0.0	100				100			0.0	
		Kunden/Besucher	2	2	1.6		80				60		1.2	
		Personal	3	4	3.2			80			50		2.0	
28	D3	Wohnen	18		11.3				63				11.3	63
		Bewohner		12	10.8	90				90			10.8	
		Kunden/Besucher	3	1	0.5		50				50		0.5	
		Personal	0		0.0			50			40		0.0	
29	WA3	Wohnen	43		31.0				72				30.8	72
		Bewohner		29	29.0	100				100			29.0	
		Kunden/Besucher	7	3	2.0		65				60		1.8	
		Personal			0.0			65			50		0.0	
30	WA4	Wohnen	19		13.7				72				13.6	72
		Bewohner		13	13.0	100				100			13.0	
		Kunden/Besucher	3	1	0.7		65				60		0.6	
		Personal			0.0			65			50		0.0	
31	W2a	Wohnen	29		20.6				71				20.2	70
		Bewohner		19	19.0	100				100			19.0	
		Kunden/Besucher	5	2	1.6		80				60		1.2	
		Personal			0.0			80			50		0.0	
32	W5	Wohnen	133		96.2				72				94.4	71
		Bewohner		89	89.0	100				100			89.0	
		Kunden/Besucher	22	9	7.2		80				60		5.4	
		Personal			0.0			80			50		0.0	
33	W3	Wohnen	40		28.4				71				27.8	70
		Bewohner		26	26.0	100				100			26.0	
		Kunden/Besucher	7	3	2.4		80				60		1.8	
		Personal			0.0			80			50		0.0	
34	WA3	Wohnen	29		20.3				70				20.2	70
		Bewohner		19	19.0	100				100			19.0	
		Kunden/Besucher	5	2	1.3		65				60		1.2	
		Personal			0.0			65			50		0.0	
35	W3	Wohnen	17		11.8				69				11.6	68
		Bewohner		11	11.0	100				100			11.0	
		Kunden/Besucher	3	1	0.8		80				60		0.6	
		Personal			0.0			80			50		0.0	
36	W3	Wohnen	16		10.8				68				10.6	66
		Bewohner		10	10.0	100				100			10.0	
		Kunden/Besucher	3	1	0.8		80				60		0.6	
		Personal			0.0			80			50		0.0	



Vergleichsberechnung Mischnutzungen/Arbeitszonen/Zentrumszonen mit geänderten %-Werten für den effektiven Bedarf

Objekt	Zone	Nutzung	R1984	Entwurf neues Reglement						Tool für Veränderung eff. %-Werte					
			PP-Bedarf ALT	PP-Bedarf ohne Reduktion	PP-Bedarf mit Reduktion	eff. Bedarf Bewohner	eff. Bedarf Kunden	eff. Bedarf Personal	neuer PP-Bedarf in %	eff. Bedarf Bewohner	eff. Bedarf Kunden korrigiert	eff. Bedarf Personal korrigiert	korrig. Ergebnis	neuer PP-Bedarf in %	
37	W3	Wohnen	55		40.2					73				39.4	72
		Bewohner	46	37	37.0	100	80			100	60		37.0		
		Kunden/Besucher	9	4	3.2							50	2.4		
		Personal			0.0								0.0		
38	D2	Wohnen	22		17.6					80				17.2	78
		Bewohner	18	16	16.0	100	80			100	60		16.0		
		Kunden/Besucher	4	2	1.6							50	1.2		
		Personal			0.0								0.0		

Mittelwerte Vorschlag

Kommission:

	Bewohner	Besucher/ Kunden	Personal
WAZ-Zonen, D3	90	50	40
WA-Zonen	100	60	50
W-, D2-Zonen, Arbeitszonen	100	60	50

(wenn geändert, dann verändert sich das Ergebnis)

(wenn geändert, dann verändert sich das Ergebnis)

67	% Ø	Bedarf neu gegenüber alt
74	% Ø	Bedarf neu gegenüber alt
74	% Ø	Bedarf neu gegenüber alt

Mittelwerte gemäss Entwurf

Reglement des Stadtrats:

	Bewohner	Besucher/ Kunden	Personal
WAZ-Zonen, D3	90	50	50
WA-Zonen	100	65	65
W-, D2-Zonen, Arbeitszonen	100	80	80

(lediglich als Information / zu Vergleichszwecken)



# Reglement über die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Stadt Weinfelden (Parkplatzreglement)

**Datum** 23. Mai 2022  
**Version** Parkplatzreglement – Totalrevision – Version 6.0  
**Geschäft** 2020-1135

**Hinweise** Nach abgeschlossener Bearbeitung durch die vorberatende Kommission des Stadtparlaments





## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Geltungsbereich	Seite
Art. 2	Definition	Seite
Art. 3	Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren	Seite
Art. 4	<del>Abstellplätze für Behinderte</del> <u>Rollstuhlgerechte Abstellplätze</u>	Seite
Art. 5	Sicherstellung der Benutzbarkeit	Seite
<b>II.</b>	<b>Gestaltung der Abstellplätze und Einstellräume</b>	
Art. 6	Gestaltung, <u>Ausstattung</u>	Seite
Art. 7	<u>Abstellplätze</u> für Besucher	Seite
Art. 8	Markierung, Strassenanpassung	Seite
<b>III.</b>	<b>Anzahl der erforderlichen Abstellplätze und Einstellräume</b>	
Art. 9	Berechnungsweise	Seite
Art. 10	Sonderfälle	Seite
<b>IV.</b>	<b>Ersatzabgabe</b>	
Art. 11	Grundsatz	
Art. 12	Verwendung der Ersatzabgabe	Seite
Art. 13	Höhe der Ersatzabgabe	Seite
Art. 14	Veranlagung	Seite
Art. 15	Rückerstattung	
<b>V.</b>	<b>Spezialfinanzierung Parkierung</b>	
Art. 16	Zweck	Seite
Art. 17	Ertrag	Seite
<b>VI.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 18	Anwendbares Recht	Seite
Art. 19	Inkrafttreten	Seite
	Anhang 1.: Richtwerte für das spezifische <del>Parkfelder</del> <u>Abstellplatz-</u> Angebot	Seite
	Anhang 2.: Effektiver Bedarf an Abstellplätzen für Personenwagen in Prozent der Richtwerte gemäss VSS-Norm 40 281	Seite
	<u>Anhang 3:</u> <u>Anteil der Pflichtabstellplätze, welche mit der nötigen</u> <u>Infrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind</u>	Seite

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	<p>1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Weinfelden, soweit nicht für bestimmte Teilgebiete besondere Bestimmungen bestehen.</p> <p>2 Es regelt die Anzahl der zu schaffenden und zu erhaltenden Abstellplätze beziehungsweise Einstellräume für <del>Personenwagen</del> <u>Motorfahrzeuge</u>. Die Erstellungspflicht für Zweirad-Parkfelder richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglements.</p>	Geltungsbereich
Art. 2	Als Abstellplatz beziehungsweise Einstellraum <del>im Sinne von nach diesem Reglement gilt in Anlehnung an § 88 des Planungs- und Baugesetzes</del> <u>gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeugs, Fahrrads oder Motorfahrrads bestimmt ist.</u>	Definition
Art. 3	<p>1 Bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei eingreifenden Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind vom Eigentümer auf dem Baugrundstück oder in höchstens 100 m Entfernung auf privatem Grund die für <del>Personenwagen</del> <u>Motorfahrzeuge</u> erforderlichen Abstellplätze oder Einstellräume für Benutzer und Besucher zu erstellen und dauernd zu erhalten.</p> <p>2 Diese Regelung betrifft ausschliesslich die Neu- und Umbauten sowie die aus Nutzungsänderungen resultierenden zusätzlichen Abstellplätze und Einstellräume.</p> <p>3 Wird eine Überbauung etappiert erstellt, ist für jede Etappe vor deren Bezug die notwendige Anzahl Abstellplätze oder Einstellräume zu realisieren.</p>	Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren
Art. 4	<del>Abstellplätze für Behinderte</del> <u>Rollstuhlgerechte Abstellplätze</u> sind nach Massgabe der gültigen Normen bereitzustellen.	<u>Abstellplätze für Behinderte</u> <u>Rollstuhlgerechte Abstellplätze</u>
Art. 5	<p>1 Die Abstellplätze und Einstellräume müssen dauerhaft für die bestimmungsmässige Verwendung zur Verfügung stehen.</p> <p>2 Werden Abstellplätze und Einstellräume auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, ist</p>	Sicherstellung der Benutzbarkeit

ihr Bestand und ihre bestimmungsmässige Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung durch Grundbucheintrag sicherzustellen.

## II. Gestaltung der Abstellplätze und Einstellräume

- |        |  |                                    |
|--------|--|------------------------------------|
| Art. 6 | <p><sup>1</sup> Abstellplätze und Einstellräume sowie deren Zu- und Wegfahrten sind nach den Vorgaben der massgebenden Normen zu gestalten.</p> <p><sup>2</sup> <u>Oberirdische Abstellplätze sind sickerfähig auszugestalten.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Ausstattung von Pflichtabstellplätzen mit der nötigen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge wird durch den Stadtrat in Anhang 3 festgesetzt.</u></p>  | Gestaltung, <u>Ausstattung</u>     |
| Art. 7 | Abstellplätze und Einstellräume für Besucher (Kunden, Gäste usw.) sind entsprechend freizuhalten und mit Schildern und Markierungen zu kennzeichnen.   | <u>Abstell</u> Plätze für Besucher |
| Art. 8 | <p><sup>1</sup> Bodenmarkierungen und Signale sowie Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper, die im Zusammenhang mit Abstellplätzen oder Einstellräumen für Zu- und Wegfahrten auf privatem oder öffentlichem Grund notwendig sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Abstellplätze und Einstellräume.</p> <p><sup>2</sup> Anpassungen an öffentliche Strassen bedürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer Bewilligungen in jedem Fall einer Absprache mit der zuständigen Verwaltungsabteilung.</p> | Markierung, Strassenanpassung      |

## III. Anzahl der erforderlichen Abstellplätze und Einstellräume

- |        |  |                  |
|--------|--|------------------|
| Art. 9 | <p><del>Die Pflichtzahl der Abstellplätze und Einstellräume und der effektive Bedarf werden vom Stadtrat in Anlehnung an die massgebende VSS-Normen in den Anhängen 1 und 2 festgesetzt. Der Stadtrat setzt die Pflichtanzahl der Abstellplätze und Einstellräume nach <u>Massgabe der VSS-Norm 40 281, Tabelle 1, und den effektiven Bedarf in Anlehnung an Tabelle 3 dieser Norm fest.</u></del></p> | Berechnungsweise |
|--------|--|------------------|

- Art. 10
- <sup>1</sup> Soweit sich die Bedürfnisse beteiligter Bauten oder Anlagen nicht überschneiden, sind Mehrfachnutzungen von Abstellplätzen zulässig. ~~Dabei ist auf den Bedarf für die intensivste Nutzung abzustellen.~~ Massgebend ist der Bedarf für die intensivste Nutzung. Sonderfälle
- <sup>2</sup> Bei Spezialfällen im Sinne der Norm wie Alterswohnungen oder innerhalb von Gestaltungsplänen kann der Stadtrat von diesen Richtwerten abweichen. Dabei ist insbesondere die ÖV-Güteklasse zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Für Anlagen, deren Bedarf an ~~Parkplätzen~~ Abstellplätzen mindestens 300 beträgt oder die mindestens 1500 Fahrten pro Tag auslösen, ist zur Ermittlung des ~~Parkplatz~~ Abstellplatz-Angebotes das detaillierte Verfahren gemäss Kapitel E der VSS-Norm 40 281 anzuwenden und im Baugesuch zu dokumentieren.

#### IV. Ersatzabgabe

- Art. 11
- <sup>1</sup> Kann höchstens ein Drittel der erforderlichen Abstellplätze nicht auf privatem Grund erstellt werden, ist der ~~damit~~ mit der Erstellung von Abstellplätzen verbundene Aufwand unzumutbar oder liegen andere wichtige Gründe vor, ist der Erstellungspflichtige zu einer Ersatzabgabe verpflichtet. Grundsatz
- <sup>2</sup> Die Entrichtung einer Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf fest zugeteilte Abstellplätze.
- Art. 12 Die Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung Parkierung der Stadt Weinfelden eingelegt. Verwendung der Ersatzabgabe
- Art. 13
- <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt: Höhe der Ersatzabgabe
- Fr. 6'400.— pro Abstellplatz in den WAZ-Zonen;  
Fr. 3'800.— pro Abstellplatz in den WA-Zonen, den Wohnzonen W3, W4 und W5 sowie der Dorfzone D3;  
Fr. 2'500.— pro Abstellplatz in der Dorfzone D2 und in den übrigen Zonen.
- <sup>2</sup> Diese Ansätze basieren auf dem BFS-Baupreisindex, Stand April 2021 (101.4 Punkte). Bei Veränderungen des Index von mehr als 10 % passt der Stadtrat die Ansätze entsprechend an.

Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe bilden im Baubewilligungsverfahren Bestandteil des Baubewilligungsentscheids.</li> <li><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird fällig mit der Bezugsbereitschaft oder der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst.</li> <li><sup>3</sup> <del>Bei nachträglicher Erstellungspflicht tritt die Fälligkeit mit Rechtskraft der Ersatzabgabenveranlagung ein.</del></li> </ol>	Veranlagung
Art. 15	Werden fehlende Abstellplätze innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe nachträglich erstellt, wird die Ersatzabgabe zurückerstattet. Die Rückerstattung reduziert sich für jedes volle Jahr seit der Fälligkeit der Ersatzabgabe um einen Zehntel.	Rückerstattung

## **V. Spezialfinanzierung Parkierung**

Art. 16	Die Mittel der Spezialfinanzierung Parkierung dienen der Errichtung, der Ausstattung, dem Betrieb und Unterhalt öffentlicher oder öffentlich nutzbarer Parkierungsanlagen für Fahrzeuge aller Art sowie der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen.	Zweck
Art. 17	Die Spezialfinanzierung Parkierung wird geäufnet durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ersatzabgaben;</li> <li>b) Betriebsüberschüsse der mit Mitteln der Spezialfinanzierung erstellten Parkierungsanlagen;</li> <li>c) Einlagen der Stadt.</li> </ol>	Ertrag

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 18	Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Geschäfte, insbesondere Baugesuche, sind nach altem Recht zu beurteilen.	Anwendbares Recht
Art. 19	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Termin in Kraft.</li> <li><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglements werden frühere Regelungen, insbesondere das Reglement</li> </ol>	Inkrafttreten



über die Abstellplätze für Fahrzeuge (Parkplatzreglement) vom 21. Juni 1984, aufgehoben.

Dieses Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge der Stadt Weinfelden ist vom Stadtparlament am xx. xxxxxxxx 202x beschlossen und vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. xxx vom xx. xxxxxxxx 202x genehmigt worden. Es wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom xx. xxxxxxxx 202x auf den 1. xxxxxxxx 202x in Kraft gesetzt.



## Anhang 1:

### Richtwerte für das spezifische Parkfelder Abstellplatz-Angebot

Art der Nutzung	Bezugseinheit	Parkfelder <u>Abstellplatz</u> -Angebot	
		Bewohner	Besucher, Kunden
Wohnen	a) Pro 100 m <sup>2</sup> BGF	1,0	0,1
Wohnen	b) Pro Wohnung	1,0	0,1

Der Bedarf ist nach a) und nach b) zu berechnen. Massgebend ist das höhere Ergebnis.

Art der Nutzung	Bezugseinheit	Parkfelder <u>Abstellplatz</u> -Angebot	
		Personal	Besucher, Kunden
Industrie, Gewerbe	Pro 100 m <sup>2</sup> BGF	1,0	0,2
Lagerräume, Lagerplätze	Pro 100 m <sup>2</sup> BGF	0,1	0,01
Dienstleistungsbetriebe Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe, z.B. Bank Post Öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb Reisebüro Arzt, Zahnarzt Therapie Kopierzentrale Chemische Reinigung Coiffeur usw.	Pro 100 m <sup>2</sup> BGF	2,0	1,0
Übrige Dienstleistungsbetriebe, z.B. Öffentliche Verwaltung ohne Schalterbetrieb Ingenieur-, Architekturbüro Anwaltskanzlei Versicherung, Krankenkasse Verwaltung von Industriebetrieben Treuhandbüro Labors Speditionsbetrieb usw.	Pro 100 m <sup>2</sup> BGF	2,0	0,5
Verkaufsgeschäfte Kundenintensive Verkaufsgeschäfte, z.B. Lebensmittel Apotheke, Drogerie Warenhaus Kiosk	Pro 100 m <sup>2</sup> VF (Verkaufsfläche)	2,0	8,0
Übriges Verkaufsgeschäfte, z.B. Papeterie Buchhandlung Haushaltgeschäft, Eisenwaren Uhren, Schmuck Möbel Fachmärkte	Pro 100 m <sup>2</sup> VF (Verkaufsfläche)	1,5	3,5

Art der Nutzung	Bezugseinheit	Parkfelder Abstellplatz-Angebot	
		Personal	Besucher, Kunden
Gastbetriebe Hotel Jugendherberge Restaurant, Café, Bar	Pro Bett Pro Bett Pro Sitzplatz	0,5 0,1 0,2	
Kleinspital, Klinik	Pro Bett	1,0	0,5
Alters- und Pflegeheim, Sanatorium	Pro Bett	0,5	0,3
Unterhaltung, Kultur, Religion Kino Theater, Oper, Konzertsaal Museum, Ausstellungsraum, Galerie Bibliothek Diskothek Kirche, Moschee, Synagoge Friedhof	Pro Sitzplatz Pro Sitzplatz Pro 100 m <sup>2</sup> Fläche Pro 100 m <sup>2</sup> Fläche Pro Sitzpl. bzw. pro m <sup>2</sup> Tanzfläche Pro Besucherplatz Pro 100 m <sup>2</sup> Fläche	0,2 0,2 1,0 1,0 0,3 0,1 0,1	
Aus- und Weiterbildung Hort, Kindergarten Primar- und Sekundarstufe I Sekundarstufe II  Musikschule Berufsschule Fachhochschule, Universität Kurslokale für Erwachsenenbildung Sitzungs-, Konferenzsäle	Pro Klassenzimmer Pro Klassenzimmer Pro Klassenzimmer  Pro Unterrichtsraum Pro Schüler Pro Student Pro Schulplatz Pro Sitzplatz	1,0 1,0 1,0 + 0,1 pro Schüler ≥ 18 Jahre 1,0 0,3 0,4 0,4 0,12	0,2 0,2
Sport- und Freizeiteinrichtungen Eisbahn  Hallenbad  Freibad Turnhalle  Fitnesscenter Leichtathletikanlage mit Spielfeldern  Stadion (Fussball, Hockey) Tennisplatz  Schiessanlage Finnenbahn, Vita-Parcours Spielsalon, Casino, Clubraum Minigolf Billardsaal Kegel-, Bowlingbahn (Restaurationsbetrieb nicht eingerechnet) Reithalle, -stall Bootshafen	Pro 100 m <sup>2</sup> Eisfläche und zusätzlich pro Zuschauerplatz  Pro Garderobeplatz und zusätzlich pro Zuschauerplatz  Pro 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche  Pro 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche und zusätzlich pro Zuschauerplatz  Pro Garderobeplatz  Pro 100 m <sup>2</sup> Fläche und zusätzlich pro Zuschauerplatz  Pro Zuschauerplatz  Pro Feld und zusätzlich pro Zuschauerplatz  Pro Scheibe Pro Anlage Pro Sitz- bzw. Spielplatz Pro Anlage Pro Spieltisch Pro Bahn  Pro Pferdeboxe Pro Liegeplatz	2,0 + 0,1  0,2 + 0,1  0,4  2,0 + 0,1  0,3 0,4 + 0,1  0,15  2,0 + 0,1  0,5 5 0,3 6 1 2  0,5 0,3	

(Auszug aus VSS-Norm 40 281 «Parkieren – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen»,  
Tabelle 1 / Stand: 2019)

## Anhang 2:

### Effektiver Bedarf an Abstellplätzen für Personenwagen in Prozent der Richtwerte gemäss VSS-Norm 40 281 (Art. 9 und 10 sowie Anhang 1)

Zone	Nutzer		Besucher / Kunden		Beschäftigte	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Wohn- und Arbeitszonen Zentrum Dorfzone D3	80 %	100 %	40 %	60 %	<del>40</del> 30 %	<del>60</del> 50 %
Wohn- und Arbeitszonen	100 %		50 %	<del>80</del> 70 %	<del>50</del> 40 %	<del>80</del> 60 %
Wohnzonen Dorfzone D2 Arbeitszonen Zone für öffentl. Bauten & Anlagen Freizeitzone	100 %		<del>70</del> 50 %	<del>90</del> 70 %	<del>70</del> 40 %	<del>90</del> 60 %

Basis für die Berechnung des effektiven Bedarfs bilden die Richtwerte, welche gemäss Anhang 1 oder VSS-Norm 40 281 zu errechnen sind. In der Regel ist der Mittelwert anzuwenden.

Bei Wohnnutzungen sind weitergehende Reduktionen des effektiven Bedarfs nur in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich (beispielsweise für altersgerechte Wohnungen).



### **Anhang 3:**

#### **Anteil der Pflichtabstellplätze, welche mit der nötigen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind**

<b><u>Nutzung</u></b>	<b><u>Standard gem. SIA 2060</u></b>	<b><u>Anteil</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<u>Wohnbauten</u>	<u>Stufe B</u>	<u>100 %</u>	<u>für Bewohner</u>
<u>Mischnutzungen</u>	<u>Stufe D</u>	<u>2 %, mindestens 1 Abstellplatz</u>	<u>für Bewohner, Beschäftigte</u>
<u>Arbeitsstätten in Arbeitszonen</u>	<u>Stufe D</u>	<u>2 %, mindestens 1 Abstellplatz</u>	<u>für Beschäftigte</u>

Diese Regelung gilt bei einem Bedarf ab 10 Pflichtabstellplätzen für Bewohner oder Beschäftigte. Als Pflichtabstellplätze gilt diejenige Anzahl an Abstellplätzen, welche gemäss Berechnung nach den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements mindestens zu erstellen ist.